

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 291/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. August 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Abweichung gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Der Kläger behauptet zwar in seiner Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger trägt vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung,

"weil geklärt werden muss, ob auch die seitens des Klägers und Beschwerdeführers unstreitig schwere Erkrankung, die früher der BK-Ziffer 1302 unterfiel durch die BK-Ziffer 1317 abgelöst wurde oder nicht".

Unabhängig davon, ob dies überhaupt eine klar formulierte Rechtsfrage ist, ist diesem Vorbringen zumindest keine abstrakte Rechtsfrage zu entnehmen, sondern allenfalls eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall, weil auf die - nicht näher bezeichnete - Erkrankung des Klägers abgestellt wird.
- 4 Soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung beruft, werden seine Ausführungen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Die



bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG ab, genügt nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29).

- 5 Der Kläger rügt, das LSG sei von dem Beschluss des BVerfG vom 23. Juni 2005 - 1 BvR 235/00 - über die vorgreifliche Anwendung der Rückwirkungsvorschrift in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl I 2623) hinsichtlich der BK Nr 4111 (Emphysembronchitis der Bergleute) nach der Anlage der BKV abgewichen. Der Kläger zeigt aber keine genau bestimmte entscheidungserhebliche rechtliche Aussage des LSG in dem angefochtenen Beschluss auf, die von einer ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BVerfG in dessen genannten Beschluss abweicht. Soweit er meinen sollte, eine Abweichung liege darin, dass das LSG sich zur Begründung seiner Entscheidung ua auf die sog Stichtagsregelung bezieht, missversteht er den Beschluss des BVerfG, der die Stichtagsregelung gerade unangetastet lässt (vgl dessen RdNr 18) und nur deren Anwendung vor Inkrafttreten der BKV beanstandet.
- 6 Die Beschwerde des Klägers ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)